

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG
(VV Walderhaltungsabgabe – VV-WEA)**

Vom 6. Mai 2019
Geändert am 15. März 2020

1 Allgemeiner Teil

1.1 Rechtsgrundlagen, Finanzierungszweck

1.1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) i. V. m § 4 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung - WaldErhV) aus zweckgebundenen Mitteln der Walderhaltungsabgabe Finanzierungen zur Erhaltung des Waldes einschließlich zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für:

- I Grunderwerb mit dem Ziel der Erstaufforstung
- II Erstaufforstung
- III Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht
- IV Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes oder zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder

1.1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2 Finanzierungsgegenstand

Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis IV.

1.3 Finanzierungsempfänger

Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis IV.

1.4 Finanzierungsvoraussetzungen

Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis IV.

1.4.1 Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

1.4.2 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zum Forstort und zu den beanspruchten Flurstücken darstellt.

1.4.3 Anträge unterhalb der Bagatellgrenze sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

1.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Finanzierung

1.5.1 Finanzierungsart sowie Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung:

siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis IV.

1.5.2 Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter sowie um Einnahmen aus der Maßnahmendurchführung.

1.6 Allgemeine Finanzierungsbestimmungen

- 1.6.1 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Vorschrift begünstigten Flächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die den Finanzierungszweck betreffenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Finanzierung verzinst zurückgefordert werden.
- 1.6.2 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- 1.6.3 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Fördergegenstand einer Förderrichtlinie sind und aus dieser gefördert werden können oder gefördert werden.

I Spezieller Teil – Grunderwerb mit dem Ziel der Erstaufforstung

I.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist der Erwerb von zur Erstaufforstung vorgesehenen Grundstücken.

I.2 Gegenstand der Finanzierung

Erwerb von Grundflächen mit dem Ziel der Erstaufforstung

I.3 Finanzierungsempfänger

Träger der Maßnahme ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

I.4 Finanzierungshöhe

für Grunderwerb ein Zuschuss von 100 Prozent

I.5 Finanzierungsvoraussetzung

Vorliegen einer Genehmigung zur Erstaufforstung

I.6 Bemessungsgrundlage

- 1.6.1 Als Grundlage der Bemessung dienen die mit notariellem Kaufvertrag entstandenen und zuordnenbaren Grunderwerbskosten. Die mit dem Flächenankauf verbundenen steuerlichen Grunderwerbskosten sind nicht finanzierungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist nicht finanzierungsfähig.

- 1.6.2 Bagatellgrenze

Finanzierungshöhe: 2.500 Euro je Antrag

I.7 Sonstige Finanzierungsvoraussetzung

Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigte Fläche nicht innerhalb der Frist der Genehmigung zur Erstaufforstung erstaufforstet wird.

II Spezieller Teil – Erstaufforstung

II.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Neuanlage (Erstaufforstung) von Wald durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie eine Waldrandgestaltung.

II.2 Gegenstand der Finanzierung

- II.2.1 Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für die zu finanzierende Maßnahme.

II.2.2 Erstaufforstung durch Saat, Pflanzung, Naturverjüngung

Finanzierungsfähig sind Ausgaben für:

- Flächenvorbereitung
- Bodenbearbeitung
- Saat und Pflanzung einschließlich Saat- und Pflanzgut
- Gestaltung eines 10 bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern
- Schutz der Kultur gegen Wild durch Zaun, soweit es sich um Laubholz- sowie Mischkulturen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil oder Naturverjüngung handelt.

II.2.3 Nachbesserungen infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildverbiss), wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder auf mehr als einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

II.2.4 Ergänzung von Naturverjüngungen durch Saat oder Pflanzung, wenn Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder auf mehr als einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

II.2.5 Kulturpflege im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen in den ersten fünf Jahren nach deren Begründung

II.2.6 Einmalige Jungbestandspflege im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern.

II.3 Von der Finanzierung ausgeschlossen

II.3.1 Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Flächenbesitzer, die auf der beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.

II.5.1 Flächen, die nach § 3 Absätze 12 bis 14 Ausgleichleistungsgesetz zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

II.4 Finanzierungsempfänger

Natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von Flächen in Brandenburg mit Ausnahme des Bundes.

II.5 Finanzierungsvoraussetzung

II.5.1 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.

II.5.2 Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind mit der Beantragung vorzulegen, insbesondere eine Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG des Landes Brandenburg.

II.5.3 Die Finanzierung erfolgt in der Regel auf der Basis eines standörtlichen Gutachtens, sofern keine verlässlichen Standortinformationen vorliegen. Vorgaben zu einem vereinfachten Standortgutachten werden auf Nachfrage von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Das Standortgutachten darf nicht vor der Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme erstellt werden.

- II.5.4 Der Zielstellung der Erhöhung des Laubbaumartenanteils ist entsprechend des standörtlichen Potentials Rechnung zu tragen. Reine Nadelholzkulturen werden grundsätzlich nur auf armen Standorten (A) und auf schwächeren ziemlich armen Standorten (Z''''', Z''''') finanziert. Die Anlage eines Waldrandes auf Grundlage des standörtlichen Potentials ist als Bestandteil der Erst-aufforstung vorzusehen.
- II.5.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.
- II.5.6 Bei natürlicher Neuwaldbildung können Ergänzungen frühestens nach drei Jahren und bis zu acht Jahren nach der Bewilligung gefördert werden.
- II.5.7 Die Maßnahmen sind nur finanzierungsfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/450425>
<http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbghoelz.pdf>
- II.5.8 Für die Waldrandgestaltung ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden.
 Als Grundlage zur Waldrandgestaltung gilt die Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg (2018):
https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Waldrand_BB_2018.pdf
- Näheres zur Beschaffung des Pflanzgutes regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (2013):
http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf
- II.5.9 Bei Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (2003) unterliegen, ist zertifiziertes Pflanzgut gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (BMUB, 2012) zu verwenden:
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf
- U. a. werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb zur Verwendung an.
- II.5.10 Für die Maßnahmen gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltypen (BZT) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- II.5.11 Für Maßnahmen in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, in Wasserschutzgebieten und in Mooreinzugsgebieten ist bei der Baumartenwahl der natur nächste Bestockungszieltyp (BZT-N) bzw. das für den FFH-Waldlebensraumtyp (LRT) beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Abweichungen vom BZT-N bzw. LRT sind möglich, sofern ein anderer BZT/LRT naturschutzfachlich gefordert oder in Managementplänen bzw. Rechtsverordnungen festgelegt wurde. Im Antrag ist anzugeben, ob die Maßnahme auf o. g. Flächen realisiert werden soll. Soweit im Managementplan nicht dokumentiert, ist vom Antragsteller/in eine Bestätigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

II.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Finanzierung

II.6.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (Projektzuschuss)

II.6.2 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung
gemäß der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge

II.6.3 Bagatellgrenze

Finanzierungshöhe: 2.500 Euro je Antrag

für Maßnahmen gemäß der Nummern II.2.3 bis II.2.6: 500 Euro je Antrag

II.7 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

II.7.1 Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gemäß Nr. 5.2 Allgemeiner Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeiner Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II.7.2 Die Finanzierung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Eine Splittung des Einzelfestbetrags in Eigen- und Unternehmerleistung ist nicht möglich. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.

II.7.3 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Finanzierungsempfänger im Bewilligungszeitraum nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

II.7.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

II.7.4 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Flächen (nach den zuletzt finanzierten Pflanzvorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

III Spezieller Teil – Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht

III.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Beseitigung von Störungen und Hemmnissen (Rekultivierung von Landschaftsschäden) um eine Erstaufforstung zu ermöglichen.

III.2 Gegenstand der Finanzierung

Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung des Bodens.

Finanzierungsfähige Kosten können in Verbindung mit Maßnahmen gemäß Nummer II. insbesondere sein:

III.2.1 Im Vorfeld nötige Untersuchungen, Planungen und Gutachten.

III.2.2 Beseitigung von Bodenverdichtungen und Versiegelungen

III.2.3 spezielle Bodenbearbeitungen (Auftrag, Abtrag, Düngung, Melioration o. ä.)

III.3 Finanzierungsempfänger

Natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von Flächen in Brandenburg mit Ausnahme des Bundes.

III.4 Finanzierungsvoraussetzung

- III.4.1 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.
- III.4.2 Die Maßnahmen müssen auf Flächen außerhalb von Wald im Sinne des § 2 LWaldG erfolgen und der Vorbereitung einer Erstaufforstungsmaßnahme, für die eine Genehmigung vorliegt, dienen. Die Mindestgröße zur Entstehung von Wald ist 0,2 ha zusammenhängende Fläche.
- III.4.3 Über die Finanzierungsfähigkeit wird im Einzelfall auf der Grundlage einer konkreten Maßnahmenbeschreibung entschieden

III.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen

- III.5.1 Sanierung von Altlasten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz
- III.5.2 Konversionsmaßnahmen
- III.5.3 Munitionssondierung und –beräumung
- III.5.4 gesetzlich festgelegte Rekultivierungen, insbesondere nach Bergbaurecht
- III.5.5 Flächen, die nach § 3 Absätze 12 bis 14 Ausgleichleistungsgesetz zum Zweck des Naturschutzes (AusglLeistG) unentgeltlich übertragen worden sind.

III.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Finanzierung

- III.6.1 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung (Projektzuschuss)
- III.6.2 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung
85 Prozent der finanzierungsfähigen Gesamtausgaben
Bei Anteilsfinanzierung wird die Finanzierung auf Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten ermittelt.
- III.6.3 Bagatellgrenze
Finanzierungshöhe: 2.500 Euro je Antrag

III.7 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- III.7.1 Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gem. Nr. 5.2 ANBest-P bzw. ANBest-G der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III.7.2 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 7.1 ANBest-G ist der Finanzierungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen.
- III.7.3 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Finanzierungsempfänger im Bewilligungszeitraum nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- III.7.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.
- III.7.5 Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind mit der Beantragung vorzulegen, insbesondere eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 LWaldG des Landes Brandenburg.

III.7.6 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigte Fläche nach der Rekultivierung nicht innerhalb der Frist der Genehmigung zur Erstaufforstung erstaufgeforstet wird.

IV Spezieller Teil - Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes oder zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder

IV.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Durchführung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, um die ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes oder die Stabilität geschwächter Wälder zu erhöhen.

IV.2 Gegenstand der Finanzierung

IV.2.1 Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für die zu finanzierende Maßnahme gemäß Nummer IV.2.2 bis IV.2.6

IV.2.2 Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft durch langfristige Überführung von Nadelholzeinbeständen unter 60 Jahren in standortgerechte und stabile Mischbestände, wenn die frühzeitige Verjüngung zur Stabilisierung oder zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes geboten ist.

IV.2.3 Wiederaufforstung bzw. Nachanbau von Beständen, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand, sonstige Naturereignisse oder Splitterbefall geschädigt sind und auf Grund des Standortes Kiefer mit einem Anteil von mehr als 70 Prozent verwendet werden muss.

IV.2.4 Wiederaufforstung nicht bestockter Waldflächen, wie z. B. Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze

IV.2.5 Verjüngungsmaßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung

IV.2.6 Gestaltung eines naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Gehölzen in Verbindung mit den vorgenannten Vorhaben.

IV.2.7 Verjüngungsmaßnahmen von Generhaltungsobjekten

Finanzierungsfähig für Maßnahmen nach den Nummern IV.2.2 bis IV.2.7 sind Ausgaben für

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Maßnahmen nach Nummer IV.2.3
- Kulturvorbereitung bei flächendeckender verjüngungshemmender Vegetation
- Bodenbearbeitung, ausgenommen davon ist eine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung
- Saat und Pflanzung einschließlich Saat- und Pflanzgut (ausgenommen davon IV.2.7)
- Schutz der Kultur gegen Wild durch Zaun, soweit es sich um Laubholz- sowie Mischkulturen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil, Naturverjüngung oder Generhaltungsobjekte handelt

IV.2.8 Nachbesserungen im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildverbiss), wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder auf mehr als einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind

maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

- IV.2.9 Ergänzung von Naturverjüngung durch Saat oder Pflanzung im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen, wenn Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder auf mehr als einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- IV.2.10 Kulturpflege im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen in den ersten fünf Jahren nach deren Begründung.
- IV.2.11 Einmalige Jungbestandspflege im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern.
- IV.2.12 Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten.
- IV.2.13 Maßnahmen zur Verdrängung und Beseitigung von Spätblühender Traubenkirsche.
- IV.2.14 Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion (gemäß Waldfunktionenkartierung) in Waldbeständen.

IV.3 Von der Finanzierung ausgeschlossen

- IV.3.1 Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für die zu finanzierende Maßnahme gemäß der Nummern IV.2.2 bis IV.2.6 für Flächenbesitzer, die auf der beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.
- IV.3.2 Flächen, die nach § 3 Absätze 12 bis 14 AusglLeistG unentgeltlich übertragen worden sind.

IV.4 Finanzierungsempfänger

Natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von Waldflächen in Brandenburg mit Ausnahme des Bundes.

IV.5 Finanzierungsvoraussetzungen

- IV.5.1 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.
- IV.5.2 Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind mit der Beantragung vorzulegen.
- IV.5.3 Die Durchführung der Maßnahmen IV.2.2 und IV.2.3 ist nur auf der Basis einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.
- IV.5.4 Die Finanzierung von Maßnahmen gemäß der Nummern IV.2.2 bis IV.2.6 erfolgt grundsätzlich auf der Basis standörtlicher Erkenntnisse.
- IV.5.5 Die Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer IV.2.3 erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen von armen Standorten (A) und auf schwächeren ziemlich armen Standorten (Z''''', Z''''''').
- IV.5.6 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Basis einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.
- IV.5.7 Bei Naturverjüngung können Ergänzungen frühestens nach drei Jahren und bis zu acht Jahre nach der Bewilligung finanziert werden.
- IV.5.8 Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen gemäß der Nummern IV.2.7 und IV.2.12 ist die Einwilligung des Eigentümers zur Aufnahme des Generhaltungsobjektes in die forstliche Gendatenbank Brandenburgs, die Kennzeichnung des Generhaltungsobjektes vor Ort sowie die Abstimmung der Maßnahmen mit der unteren Forstbehörde.

- IV.5.9 Für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der Nummer IV.2.13 ist eine gutachterliche Einschätzung der unteren Forstbehörde erforderlich.
- IV.5.10 Die Finanzierung von Maßnahmen gemäß der Nummer IV.2.13 erfolgt nur in Verbindung mit der Pflanzung einer die Spätblühende Traubenkirsche verdrängenden Baumart.
- IV.5.11 Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion gemäß der Nummern IV.2.5 und IV.2.14 ist ein Konzept erforderlich, aus dem Art und Zweck der Maßnahmen, der Umsetzungszeitraum und die Kosten ersichtlich sind. Die Maßnahmen sind zulässig, wenn sie der Entwicklung von Waldbeständen mit den erfassten Waldfunktionen Bodenschutzwald, Klima-, Lärm- und Immissionsschutzwald, historische Waldbewirtschaftungsform, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung oder Erholungswald Intensitätsstufe I dienen.

IV.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Finanzierung

- IV.6.1 Die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nummern IV.2.1 bis IV.2.13 wird auf der Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt.
 - a. Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung (Projektzuschuss)
 - b. Bagatellgrenze
Finanzierungshöhe 2.500 Euro je Antrag
Für Maßnahmen gemäß der Nummern IV.2.6 bis IV.2.11: 500 Euro je Antrag
Für Maßnahmen gemäß Nummer IV.2.12: 50 EUR je Antrag
- IV.6.2 Die Finanzierung der Maßnahmen nach der Nummern IV.2.14 erfolgt durch Anteilsfinanzierung.
 - a. Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung (Projektzuschuss)
 - b. Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung
100 % der förderfähigen nachgewiesenen Kosten.
Bei der Anteilsfinanzierung wird die Finanzierung auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten ermittelt.
 - c. Bagatellgrenze
Finanzierungshöhe 2.500 Euro je Antrag

IV.7 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- IV.7.1 Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gem. Nr. 5.2 ANBest-P bzw. ANBest-G der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- IV.7.2 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 7.1 ANBest-G ist der Finanzierungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen.
- IV.7.3 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Finanzierungsempfänger im Bewilligungszeitraum nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- IV.7.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

- IV.7.5 Der Zuschuss/die Zuweisung wird bei Festbetragsfinanzierung auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und ggf. geändert.
- IV.7.6 Die Maßnahmen sind nur finanzierungsfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbauggebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/450425>
<http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbghoelz.pdf>
- IV.7.7 Für die Waldrandgestaltung ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Grundlage für die Beurteilung und Umsetzung der Maßnahmen zur Waldrandgestaltung ist die Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg (2018) geregelt:
https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Waldrand_BB_2018.pdf
- Näheres zur Beschaffung des Pflanzgutes regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (2013).
http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf
- IV.7.8 Bei Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (2003) unterliegen, ist zertifiziertes Pflanzgut gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (BMUB, 2012) zu verwenden.
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf
- U. a. werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz) vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb zur Verwendung an.
- IV.7.9 Für Maßnahmen gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltypen (BZT) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7.10 Für Maßnahmen in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, in Wasserschutzgebieten und in Mooreinzugsgebieten ist bei der Baumartenwahl der naturnächste Bestockungszieltyp (BZT-N) bzw. das für den FFH-Waldlebensraumtyp (LRT) beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Abweichungen vom BZT-N oder LRT sind möglich, sofern ein anderer BZT/LRT naturschutzfachlich gefordert oder in Managementplänen bzw. Rechtsverordnungen festgelegt wurde. Im Antrag ist anzugeben, ob die Maßnahme auf o. g. Flächen realisiert werden soll. Soweit im Managementplan nicht dokumentiert, ist vom Antragsteller/in eine Bestätigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- IV.7.11 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Flächen (nach den zuletzt finanzierten Pflanzvorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden. Bei baulichen Anlagen gilt die Zweckbindung von fünf Jahren, für Maßnahmen des Generhalts zehn Jahre. Für Maßnahmen gemäß Nummer IV.2.14 wird die Zweckbindung einzelfallweise festgelegt, nicht jedoch höher als zwölf Jahre.

Verfahren für die Teile I bis IV

2.1 Antragsverfahren

- 2.1.1 Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bis zum 15. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.
- 2.1.1 Maßnahmen innerhalb eines Finanzierungsgegenstandes und einheitlicher Finanzierungsart nach dieser Verwaltungsvorschrift können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung von Folgemaßnahmen ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.

2.2 Bewilligungsverfahren

- 2.2.1 Die Bewilligungsbehörde ist die untere Forstbehörde, der
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
Bewilligungsbehörde
Vietmannsdorfer Straße 39
17268 Templin
- 2.2.2 Die Bewilligung richtet sich bei Mittelknappheit nach der Priorität in der folgenden Aufzählung
1. Grunderwerb mit dem Ziel der Erstaufforstung sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Generhaltungsobjekten
 2. Erstaufforstung
 3. Rekultivierung mit dem Ziel der Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit oder zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder

Innerhalb der jeweiligen Maßnahmenkategorie haben Anträge von Waldbesitzern anderer Eigentumsart Vorrang vor Anträgen des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Bei inhaltlicher Gleichheit der Anträge zählt der Posteingang des zuerst vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen Antrags.

- 2.2.3 Die Gesamtfinanzierung für Maßnahmen nach dieser Vorschrift darf pro Finanzierungsempfänger (außer Landesbetrieb Forst Brandenburg) im Jahr 50.000 Euro nicht überschreiten (Kapazitätsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen hierzu Ausnahmen zulassen.

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 2.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 2.3.2 Für Maßnahmen nach Nummer I dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt die Auszahlung der Mittel im Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO.
- 2.3.3 Die Auszahlung der Mittel für Maßnahmen nach Nummer II bis Nummer IV dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt im Wege der Erstattung. Bei Anteilsfinanzierung hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.
- 2.3.4 Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ ANBest-G erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtfinanzierung erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme (Nr. 6 ANBest-P/ Nr. 7. ANBest-G).

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 der ANBest gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

2.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

- 2.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Finanzierung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Finanzierungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Finanzierung gelten die Regelungen zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.
- 2.5.2 Finanzierungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- 2.5.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 2.5.4 Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

2 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Gleichzeitig wird die Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) in der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 aufgehoben.

Potsdam, den 6. Mai 2019

Leiter der Abteilung Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Eduard Krassa

Festbeträge für Maßnahmen nach Nummer II und IV

Nr. der VV § 8	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Bezugs- einheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigen- leistung (Be- trag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
II.2.1 IV.2.1 bis IV.2.6	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00
		je ha Planungsgebiet	ha	25,00	29,75
II.2.2 und IV.2.2 bis IV.2.5 sowie IV.2.7 (nur Natur- verjün- gung)	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; auf Freifläche mind. 300 kg/ha Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Saatgut	ha	1.000,00	1.190,00
		Ausbringung	ha	1.000,00	1.190,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Pflanzung von Stiel- und Traubenei- che: bei Voranbau 5.000 bis 7.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9.000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5.000 bis 7.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9.000 Stück/ha Pflanzung von Edellaubholz: bei Voranbau 2.500 bis 3.500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4.500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	nur bei Waldumbau trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 1000 bis 3.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3.500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
Zaunbau		lfdm	2,50	2,98	
Anlage von Nadelholzkulturen: GKI mind. 5.000 max. 7.000 Stück/ha; auf Freifläche mind. 6.000 Stück/ha, max. 8.000 Stück/ha; WTA max. 2.500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00	
	Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50	
	Pflanzgut GKI	Tsd.-Stück	120,00	142,80	
	Pflanzung GKI	Tsd.-Stück	150,00	178,50	
	Pflanzgut WTA	Tsd.-Stück	372,00	442,68	
	Pflanzung WTA	Tsd.-Stück	300,00	357,00	
	Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98	
	Zaunbau	lfdm	2,50	2,98	
nur bei Waldumbau IV.2.2: Anlage von Mischkulturen	Flächen mit mindestens 30 % Laubholzanteil bezogen auf die Fläche. Entsprechend der prozentualen Anteile von Nadel- und Laubholz-pflanzenanteilen werden die Festbeträge aus den entsprechenden Maßnahmen für die Pflanzung angesetzt.				
IV.2.3	Abräumkosten	Abräumkosten/ha	ha	450,00	535,50
II.2.2 und IV.2.6	Waldrandgestaltung: mind. 1.500 Pflanzen/ha max. 3.500 Pflanzen/ha max. 5.000 Pflanzen/ha auf armen (A)	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	1.000,00	1.119,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	350,00	416,50

Nr. der VV § 8	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
	und schwächeren ziemlich armen (Z''''', Z''''''') Standorten davon max. 20 % Bäume 2. Ordnung	Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
II.2.3 und IV.2.8	Nachbesserung; nicht mehr als die o. g. Pflanz- und Saatgutmenge	Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Pflanzgut GKI	Tsd.-Stück	120,00	142,80
		Pflanzung GKI	Tsd.-Stück	150,00	178,50
		Pflanzgut WTA	Tsd.-Stück	372,00	442,68
		Pflanzung WTA	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Saatgut Eiche/Buche	ha	1.000,00	1.190,00
		Ausbringung Saat Eiche/Buche	ha	1.000,00	1.190,00
		Pflanzgut Waldrandgestaltung	Tsd.-Stück	1.000,00	1.119,00
		Pflanzung Waldrandgestaltung	Tsd.-Stück	350,00	416,50
II.2.4 IV.2.9	Ergänzung von fehlender Naturverjüngung; nicht mehr als die o. g. Pflanz- und Saatgutmengen	Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Pflanzgut GKI	Tsd.-Stück	120,00	142,80
		Pflanzung GKI	Tsd.-Stück	150,00	178,50
		Pflanzgut WTA	Tsd.-Stück	372,00	442,68
		Pflanzung WTA	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Saatgut Eiche/Buche	ha	1.000,00	1.190,00
		Ausbringung Saat Eiche/Buche	ha	1.000,00	1.190,00
II.2.5, IV.2.7 und IV.2.10	Pflege	Kulturpflege	ha	400,00	476,00
II.2.6, IV.2.7 und IV.2.11	Pflege	Jungbestandspflege	ha	205,00	243,95
IV.2.12	Erhalt von Generhaltungsobjekten	Erhalt von max. 40 Bäumen für 10 Jahre	einmal je Generhaltungsobjekt	500,00 bei mehreren Eigentümern paritätische Teilung, mind. jedoch 50,00	500,00 bei mehreren Eigentümern paritätische Teilung, mind. jedoch 50,00
IV.2.13	Beseitigung Spätblühender Traubekirsche im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen	schwacher Bewuchs, einfache Bedingungen	ha	150,00	178,50
		mittlerer Bewuchs, mittlere Bedingungen	ha	250,00	297,50
		starker Bewuchs, schwere Bedingungen	ha	350,00	416,50